

Änderung NÖ Tourismusgesetz 2010:

derzeit	Änderungsvorschlag
Inhaltsverzeichnis Abschnitt 3 Tourismusabgaben	Inhaltsverzeichnis Abschnitt 3 Tourismusabgaben
§ 12 Nächtigungstaxe ... § 13 Interessentenbeitrag ...	§ 12 Nächtigungstaxe ... <u>§ 12a Meldepflicht</u> § 13 Interessentenbeitrag ...
§ 12 Abs 4 lit b Abgabepflicht	§ 12 Abs 4 lit b Abgabepflicht
b) Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, insbesondere im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, im Rahmen der Privatzimmervermietung, in Kur- und Erholungsheimen, in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. 7600, anerkannten Kurorten, in Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen.	b) Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und der Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind dienen , insbesondere - im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, - im Rahmen der Privatzimmervermietung <u>im Sinne des Artikel III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974,</u> - in Kur- und Erholungsheimen, - in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. 7600, anerkannten Kurorten, - in Ferienwohnungen, oder - auf Campingplätzen- oder - <u>im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer.</u>

derzeit	Änderungsvorschlag
	<p style="text-align: center;">§ 12a <u>Meldepflicht</u></p> <p>(1) <u>Wer beabsichtigt Personen im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer zu beherbergen und sich dafür bei einem online-Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 des E-Commerce-Gesetzes, BGBl. I Nr. 152/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2015, registriert, hat dies der Gemeinde, in welcher die Gästeunterkunft gelegen ist, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen ab tatsächlich erfolgter Registrierung, schriftlich zu melden.</u></p> <p>(2) <u>Wer Personen im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer beherbergt, hat dies der Gemeinde, in welcher die Gästeunterkunft gelegen ist, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen, gerechnet ab dem ersten Tag der tatsächlich erfolgten Beherbergung einer Person, schriftlich zu melden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Abs 4 Abgabepflicht</p> <p>a) Tourismusinteressent und damit beitragspflichtig sind alle natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechts, vergleichbare rechtsfähige Gesellschaftsformen, Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie Personenvereinigungen, welche</p> <p>aa) in Niederösterreich eine oder mehrere Tätigkeiten selbständig ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen und diese in einer Verordnung gemäß Abs. 6 lit. b) in Abgabengruppen angeführt sind, sowie</p> <p>ab) zu Zwecken der Erwerbstätigkeit bzw. Vermietung oder Verpachtung in einer niederösterreichischen Gemeinde der Ortsklasse I, II und III einen Standort haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Erwerbstätigkeiten mit festem Standort: 	<p style="text-align: center;">§ 13 Abs 4 Abgabepflicht</p> <p>a) Tourismusinteressent und damit beitragspflichtig sind alle natürlichen Personen, juristischen Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechts, vergleichbare rechtsfähige Gesellschaftsformen, Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie Personenvereinigungen, welche</p> <p>aa) <u>in Niederösterreich eine oder mehrere, in Abgabengruppen einer Verordnung gemäß Abs. 6 lit. b) angeführte oder ähnliche Tätigkeiten selbständig ausüben</u>, sowie</p> <p>ab) zu Zwecken der Erwerbstätigkeit bzw. Vermietung oder Verpachtung in einer niederösterreichischen Gemeinde der Ortsklasse I, II und III einen Standort haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Erwerbstätigkeiten mit festem Standort: einen Sitz im Sinne des § 27 der Bundesabgabenordnung oder eine

derzeit	Änderungsvorschlag
<p>Einen Sitz im Sinne des § 27 der Bundesabgabenordnung oder eine Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Erwerbstätigkeiten ohne festen Standort: einen Wohnsitz gemäß § 26 Bundesabgabenordnung, oder - bei Vermietungen oder Verpachtungen: einen Standort des in Bestand gegebenen Objektes. <p>In Gemeinden der Ortsklasse III sind nur die in den Abgabengruppen A und B angeführten Tätigkeiten abgabepflichtig.</p> <p>b) Wird von einem selbständig Erwerbstätigen eine oder mehrere der in den Abgabengruppen der Abgabengruppenordnung gem. Abs. 6 lit. b) aufgezählten oder eine ähnliche Tätigkeit ausgeübt, so besteht die Rechtsvermutung, dass Nutzen aus dem Tourismus gezogen wird.</p>	<p>Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes <u>des § 29 der Bundesabgabenordnung</u>,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Erwerbstätigkeiten ohne festen Standort: einen Wohnsitz gemäß § 26 Bundesabgabenordnung, oder - bei Vermietungen oder Verpachtungen: einen Standort des in Bestand gegebenen Objektes. <p>In Gemeinden der Ortsklasse III sind nur die in den Abgabengruppen A und B angeführten Tätigkeiten abgabepflichtig.</p> <p>b) Wird von einem selbständig Erwerbstätigen eine oder mehrere der in den Abgabengruppen der Abgabengruppenordnung gem. Abs. 6 lit. b) aufgezählte oder eine ähnliche Tätigkeit ausgeübt, so <u>wird ein mittelbarer oder unmittelbarer</u> besteht die Rechtsvermutung, dass Nutzen aus dem Tourismus gezogen <u>wird</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,-- ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entgegen den Bestimmungen des § 14 dem Tourismus offene Privatwege sperrt oder b) Wegmarkierungen entfernt oder unkenntlich macht, ohne hiezu berechtigt zu sein. 	<p style="text-align: center;"><u>§ 16</u></p> <p>(1) <u>Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>entgegen den Bestimmungen des § 14 dem Tourismus offene Privatwege sperrt, oder</u> b) <u>Wegmarkierungen entfernt oder unkenntlich macht, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder</u> c) <u>der Meldepflichtpflicht nach § 12a Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.</u> <p>(2) <u>Von den Bezirksverwaltungsbehörden sind Verwaltungsübertretungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>nach Abs. 1 lit. a) und b) mit einer Geldstrafe bis zu 2 200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen,</u> b) <u>nach Abs. 1 lit. c) mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 1 090 Euro zu bestrafen.</u>

derzeit	Änderungsvorschlag
	<p style="text-align: center;"><u>§ 17 Abs. 11</u></p> <p>(11) <u>Der Eintrag zu § 12a im Inhaltsverzeichnis, § 12 Abs. 4 lit. b), § 12a, § 13 Abs. 4 lit. a) und b) sowie § 16 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2017 in Kraft. § 12a ist auch für die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgten Registrierungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Meldung binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzunehmen ist.</u></p>